

BürgermeisterInformationen

BM-Info 03/2026

Leipzig, Mai 2026

Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Zweifel am Mehrbelastungsausgleich Seite 1

Allgemeinverfügung bei Hochrisikospiele Seite 2

Vorzeitige Besitzeinweisung für Brückenbau Seite 2

Seminarangebote

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten Seite 3

Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalrecht:

Verfassungsrechtliche Zweifel am Mehrbelastungsausgleich

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.03.2026, Az.: 4 L 43/25 (Vorlagebeschluss)

Eine Verbandsgemeinde (A) beehrte vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt Mehrbelastungsausgleich nach dem MBAG LSA. Die gesetzlich auf 15 Mio. € jährlich festgesetzte Ausgleichssumme wird nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen verteilt, d. h. Kommunen mit größerem Anteil an der gesamten Siedlungsfläche erhalten einen entsprechend größeren Anteil am Gesamtbetrag. A meinte, auch Verbandsgemeinden seien „Gemeinden“ im Sinne des Gesetzes und müssten deshalb neben ihren Mitgliedsgemeinden einen eigenen Anteil erhalten. In der Vorinstanz blieb sie damit ohne Erfolg.

Mit Zwischenerfolg! Das OVG hält § 1 Satz 2 MBAG LSA für verfassungsrechtlich bedenklich. Die Verteilungsregel benachteilige Einheitsgemeinden und kreisfreie Städte ohne sachlichen Grund und verstoße deshalb gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Da das OVG die Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes nicht selbst feststellen darf, hat es das Berufungsverfahren ausgesetzt und die Frage dem Landesverfassungsgericht vorgelegt. Für die kommunale Praxis ist das bedeutsam, weil die bisherige Ausgleichssystematik damit insgesamt auf dem Prüfstand steht.

Polizeirecht:

**Allgemeinverfügung bei Hochrisikospielen räumlich zu weit
VG Leipzig, Urteil vom 25.03.2026, Az.: 3 K 3619/24 (nicht rechtskräftig; Berufung eingelegt)**

Die Stadt Leipzig hatte für Heimspiele der BSG Chemie Leipzig, die als Hochrisikospiele eingestuft waren, Allgemeinverfügungen erlassen. Verboten wurde unter anderem das Mitführen bestimmter Gegenstände nicht nur im Stadion, sondern in einem großräumigen Bereich um den Alfred-Kunze-Sportpark. Dagegen wandte sich eine Kleingärtnerin (A), deren Garten im Geltungsbereich lag. Sie machte geltend, schon gewöhnliche Gegenstände wie Sonnenbrillen oder Gartengeräte könnten unter das Verbot fallen und sie damit unzulässig in ihrer Handlungsfreiheit beschränken.

Mit Erfolg! Das VG Leipzig hat die Verfügung für rechtswidrig gehalten, soweit ihr Geltungsbereich über den Alfred-Kunze-Sportpark hinausreichte. Das Sächsische Polizeibehördengesetz ermächtigt zwar zu Verboten bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, erfasse aber nur den Veranstaltungsort selbst und nicht beliebige angrenzende Gebiete. Den besonderen Gefahren im Vor- und Nachfeld eines Fußballspiels müsse mit anderen zulässigen polizeilichen Maßnahmen begegnet werden. Die Stadt Leipzig hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Straßenrecht:

**Vorzeitige Besitzeinweisung für Brückenbau
VG Leipzig, Beschluss vom 30.12.2025, Az.: 4 L 1105/25**

Die Stadt Leipzig benötigte für den Ersatzneubau der Georg-Schwarz-Brücken einschließlich des Umbaus „Am Ritterschlösschen“ ein benachbartes Grundstück von knapp 2.500 qm. Verhandlungen über einen freihändigen Erwerb blieben erfolglos. Auch eine Bau- und Betretungsvereinbarung kam nicht zustande. Daraufhin wurde die Stadt durch Beschluss der Landesdirektion Sachsen vorzeitig in den Besitz der Fläche eingewiesen. Die Eigentümerin (A) beantragte hiergegen einstweiligen Rechtsschutz.

Das VG Leipzig lehnte den Eilantrag ab. Nach Auffassung des Gerichts lagen die Voraussetzungen des § 42 SächsStrG für die vorzeitige Besitzeinweisung vor. Der Planfeststellungsbeschluss war sofort vollziehbar, bezog das Grundstück ein und der vorgesehene Baubeginn durfte nach den abgeschlossenen Planungen, Vorbereitungen und der Vergabe der Bauleistungen nicht weiter hinausgeschoben werden. Ein Streit über Entschädigungsansprüche rechtfertigte die Verweigerung der Besitzüberlassung nicht, weil die von der Stadt angebotene Vereinbarung die gesetzlichen Entschädigungsansprüche ausdrücklich unberührt ließ. Auch das Interesse der Eigentümerin, sich gegenüber ihrer Pächterin nicht schadensersatzpflichtig zu machen, musste zurücktreten, zumal sie schon vor Abschluss des Pachtvertrages auf einen wahrscheinlichen Erwerb oder eine Enteignung hingewiesen worden war.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten

Angebot einer Online-Schulung

Die Gemeinden der neuen Bundesländer sind vielerorts Vertragspartner in Nutzungsverhältnissen über kommunale Garagengrundstücke. Die Garagen wurden überwiegend zu DDR-Zeiten auf Grundlage des seinerzeit geltenden Zivilgesetzbuches errichtet. Obgleich das Schuldrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 die Besonderheiten der Nutzungsverträge an das Bundesdeutsche Recht sozialverträglich angleichen sollte, bestehen bei der Verwaltung der Garagengrundstücke nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der rechtlichen Situation.

Das Seminar arbeitet systematisch die dingliche und schuldrechtliche Rechtslage auf und beleuchtet die Rechte und Pflichten

der Vertragsbeteiligten. Es bildet einen Leitfaden zum Umgang der Nutzungsverhältnisse. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Erwerb und Verlust des Eigentums an Garagen
- Gestaltung des Nutzungsentgelts
- Die Garagengemeinschaft als Vertragspartner
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter, die mit der Verwaltung der kommunalen Grundstücke und der Gestaltung der Rechtsverhältnisse betraut sind. Jeder Teilnehmer erhält umfangreiche Seminarunterlagen.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.